

Hinweis:

Bitte dieses Formular im Originalformat (*.xlsx) speichern, umbenennen und übersenden.

GBK

Aktenzeichen: GBK-25-02-1#1

Formblatt für die Übermittlung von Stellungnahmen

Unternehmen / Verband / Behörde / Sonstige: (Pflichtfeld)

Sonstige

Marktrolle:

Kontaktdaten*:

Nachname:

Vorname:

Kürzel:

E-Mail:

Telefon:

* Kontaktdaten werden bei Veröffentlichung der Konsultationsbeiträge **nicht** mitveröffentlicht.
Sie dienen ausschließlich eventueller Rückfragen durch die Große Beschlusskammer.

Weiter auf dem nächsten Tabellenblatt >>

Bitte dieses Formular im Originalformat (*.xlsx) speichern, umbenennen und übersenden.
 Sofern nicht der komplette Text dargestellt werden kann, verwenden Sie bitte die nächste Zeile für Ihre Eingabe.

Konsultationsbeitrag: Aktenzeichen: GBK-25-02-1#1 -

Nr.	Randziffer (Pflichtfeld)	Originaltext	Vorgeschlagene Änderung	Begründung
1	1		Abschaffung des § 18 StromNEV zum 1.1.2029	
2	1	0	Abschaffung des § 18 StromNEV zum 1.1.2029	Die Abschaffung des § 18 StromNEV (vermiedene Netzentgelte; vNNE) zum 31.12.2028 als zusätzlicher Erlösbringer für die bis zum 31.12.2022 als Bestandsanlagen geltenden dezentralen Stromerzeuger ist dringend erforderlich. Die dezentrale Ist-Einspeiseleistung zum Zeitpunkt der Jahreshöchstleistung in kWh/a bestimmt im Wesentlichen die Höhe der vNNE für diese Bestandsanlagen. Die eingespeiste Jahresarbeit in kWh/a spielt wegen den relativ niedrigen Arbeitspreisen nur eine untergeordnete Rolle. Die Jahreshöchstleistungen in den entsprechenden Spannungsebenen werden bestimmt durch das Verbrauchsverhalten der Stromkunden innerhalb einer ¼ -Stunde des Jahres. Die Höchstleistung ist abhängig von der Konjunktur, Tageszeit, Temperatur usw. und fällt Jahr für Jahr immer anders aus und ist somit nicht planbar. Der Stromverbraucher bestimmt den Zeitpunkt der Jahreshöchstleistung. Voraussetzung zur Berechnung der vNNE ist eine exakte Lastflussrechnung mit allen Einspeisungen und Entnahmen. Hierzu zählen auch alle volatilen und alle Neuanlagen ab 1.1.2023, obwohl diese Stromerzeuger keinen Anspruch mehr auf ein vNNE mehr haben. Zur Ermittlung der vNNE gelten erstens der "Kalkulationsleitfaden § 18 StromNEV der VDN" vom 3.3.2007 und zweites die Hinweise der BNetzA z.B. aus 2015.
3	1	0	Abschaffung des § 18 StromNEV zum 1.1.2029	Im Höchstspannungsnetz gilt ab dem 1.1.2023 ein bundeseinheitliches Netzentgelt. Ein bundeseinheitlicher Referenzpreis bei den ÜNB wurde nicht festgelegt. Hierdurch ergeben sich in den vier Regelzonen bei den verschiedenen Netzbetreibern im unterlagerten Höchstspannungsnetz für die Ermittlung der vNNE nach wie vor gravierende Unterschiede. Ein bundeseinheitlicher Referenzpreis bei den ÜNB auf der Basis von 2016 hätte die vNNE im Höchstspannungsnetz vereinheitlicht. Die Leistungs- und Arbeits-Referenzpreise von 2016 zum Beispiel bei Amprion betragen in der Höchstspannung einschl. Umspannung [redacted] bzw. [redacted], TenneT [redacted] bzw. [redacted], TransnetBW [redacted] bzw. [redacted] und 50Hertz [redacted] bzw. [redacted]. Eine Weiterführung der bestehenden Referenzpreise in der Höchstspannung führt daher auch bei allen unterlagerten Netzbetreibern zu ungerechten Vergütungen der vNNE. Auch aus diesen Gründen sollte das vermiedene Netzentgelt so schnell wie möglich abgeschafft werden. Es ist auch zwingend geboten, die Netzentgelte zu reduzieren. Hier bietet sich der Kostenblock für die vermiedenen Netzentgelte bei den Bestandsanlagen in einer Höhe von [redacted] in der Hoch- Mittel- und Niederspannung an. Abgesehen von der Höhe der vNNE sind die administrativen Kosten für die Ermittlung der vNNE, die Zahlungsabwicklung z.B. Vorauszahlungen, Endabrechnungen für EEG-Vergütungen oder Direktvermarktungen pro dezentralen Stromerzeuger sowie die Prüfungen durch die Wirtschaftsprüfer mit einzurechnen.
4	1	0	Abschaffung des § 18 StromNEV zum 1.1.2029	Die De-Pooling-Aktion der BNetzA im Jahr 2014 hat auch dazu geführt, dass nicht nur bei den Letztverbrauchern eine Berechnungsänderung eingetreten ist. Die regionalen Netzbetreiber z.B. Westnetz haben bei der Netzeinspeisung über die Hochspannung einschl. Umspannung für die örtlichen Netzbetreiber auch eine separate Abrechnung je Hochspannungslage angewendet (gleich De-Pooling). Bei nur einer Umspannungsanlage spielte diese Änderung keine Rolle. Bestehen aber für die Stromeinspeisung in ein unterlagertes Mittelspannungsnetz mehrere Hochsp.-Umspannanlagen, bildet die Addition der einzelnen Höchstleistungen von zwei oder mehreren Anlagen eine Jahreshöchstleistung, die größer ist als die tatsächliche eingespeiste Mittelsp.-Leistung für das gesamten Mittelspannungsnetz. Diese Differenz übersteigt in vielen Fällen sogar die gesamte Einspeiseleistung der dezentralen Stromerzeuger. Somit entfällt eine Leistungsvergütung gemäß Kalkulationsleitfaden der VDN vom 3.3.2007. In Verbindung mit der Beraterfirma BBH Berlin hat man sich entschlossen, die dezentralen Einspeisungen in der Mittelspannung je Hochsp.-Umspannungsbereich zuzuordnen, um eine vermiedene Einspeiseleistung zu ermitteln.

5	1	0		<p>Es erhebt sich die Frage, ob die Referenzpreislisten von 2016 mit ihren Ausgangswerten weiterhin Bestand haben, oder dass in den Abschmelzungsjahren jeweils reduzierte Netzentgelte bei jedem Netzbetreiber festzulegen sind. Ein reduziertes Netzentgelte z.B. im 1. Jahr um 25 % führt zu Verwerfungen bei den Entgelten in den Nachkommastellen, insbesondere bei den niedrigen Arbeitspreisen. Sinnvoll ist, dass die bestehenden Referenzpreislisten weiterhin gültig bleiben und der prozentuale Abschlag bei der Berechnung der vNNE in den drei Abschmelzungsjahren jeweils zum Schluss angewendet wird (wie bei der Abschmelzung bei den volatilen Anlagen ab 2018 geschehen).</p>
---	---	---	--	---